

Haushaltssatzung

der Stadt Schortens für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Schortens in der Sitzung am 12. März 2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

	Ansatz 2026
1.1 der ordentliche Erträge auf	46.199.847 Euro
1.2 der ordentliche Aufwendungen auf	46.162.500 Euro

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

	Ansatz 2026
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	45.318.840 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	44.150.823 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.184.866 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	7.057.700 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.673.804 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	968.987 Euro

festgesetzt.

§2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 5.673.804 Euro festgesetzt.

§3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 21.812.100 Euro festgesetzt.

§4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 7.500.000 Euro festgesetzt.

§5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

Hebesätze für Realsteuern

1.	Grundsteuer	v. H.
1.1	Grundsteuer A	480
1.2	Grundsteuer B	480
2	Gewerbesteuer	480

§6

Die Wertgrenze für über- und außerplanmäßige Ausgaben wird nach § 117 NKomVG auf 20.000 Euro festgesetzt.

§7

Die Wertgrenze für die Verpflichtung zur Aufstellung eines Nachtragshaushaltes wird nach § 115 NKomVG auf 2% der Gesamtauszahlungen des Finanzhaushaltes festgesetzt.

Schortens, 12.03.2026

(G. Böhling)

Bürgermeister